

ABSCHRIFT

Landgericht Meiningen

BLK O 10/04



Eingereicht

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

BESCHLUSS

In dem Verfahren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an dem beteiligt sind:

1.

Pr

2.

burg-

Pr

3. Freistaat Thüringen, vertr.d.d. Thür. Landesverwaltungsamt, vertr.d.d. Präsidenten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

- Beteiligter zu 3. -

hat die Kammer für Baulandsachen des Landgerichts Meiningen durch

Vors. Richter am Landgericht Wilhelms
Richter am Landgericht Landwehr
Richterin am Verwaltungsgericht Fräßle

ohne mündliche Verhandlung am **29.10.2004**

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert des Verfahrens wird auf 360.- EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um die Rechtmäßigkeit einer Anordnung zur vorzeitigen Besitzeinweisung. Die Antragsteller ist Miteigentümer des Grundstücks Fl. 1, Flst.-Nr. 9 der Gemarkung Breesen mit einer Größe von 600 m².

Die Beteiligte zu 2. stellte bei dem Beteiligten zu 3. am 15.03.2004 den Antrag, sie für die Baumaßnahme Verlegung und Betrieb eines 20-kV-Mittelspannungskabels vom Standort einer 1,5 MW Windkraftanlage auf dem Grundstück Flst-Nr. 38/1, Flur 3, Gemarkung Mehna zum Einspeisepunkt „Lutschütz 2“ in das Mittelspannungsnetz der envia Mitteldeutsche Energie AG in Breesen – Richtung Abzweig Romschütz gelegen – in den Besitz von 240 m des oben genannten Grundstücks vorzeitig einzuweisen. Auf dem Grundstück Flst-Nr. 38/1 der Gemarkung Mehna soll eine Windenergieanlage errichtet werden. Das Grundstück der Antragsteller wird zur Verlegung zweier Kabel, das von dort bis zum Einspeisepunkt führt, benötigt und soll hierzu mit einer Dienstbarkeit belastet werden. Der Standort der Windenergieanlage liegt in einem im regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet. Es liegt eine Baugenehmigung des Landratsamtes Altenburger Land vom 02.12.2003 in der Fassung der Nachtragsgenehmigung vom 13.09.2004, sowie die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur vom 10.06.2004 vor. Betreiber der Anlage ist die Talis GmbH, die die Beteiligte zu 2. durch Vertrag vom 13.02.2003 mit der kompletten Projektierung und Errichtung der Windkraftanlage beauftragt hat. Das Grundstück ist verpachtet und wird landwirtschaftlich genutzt.

Am 17.09.2004 erließ der Beteiligte zu 3. den Besitzeinweisungsbeschluss und wies die Beteiligte zu 1. mit Wirkung vom 06.10.2004, 0.00 Uhr vorzeitig in den Besitz von 240 m des genannten Grundstücks, im Wege einer Dienstbarkeit, dauerhaft ein. In Ziffer 6 des Bescheides wurde die sofortige Vollziehung der sofortigen Besitzeinweisung angeordnet.

Mit Schriftsatz vom 07.10.2004 hat der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung (BLK O 11/04) sowie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung dieses Antrags gestellt. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, dass eine Besitzeinweisung zugunsten der Beteiligten zu 2. unzulässig sei, da Netzbetreiber im Sinne von § 3 EEG die Talis GmbH sei.

Auch könne die Eilbedürftigkeit und damit die vorzeitige Besitzeinweisung nicht mit sonst drohenden wirtschaftlichen Nachteilen der Beteiligten zu 2. bzw. der Talis GmbH begründet werden. Auf die Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Strom habe eine Inbetriebnahme der Anlage nach dem 31.12.2004 keine Auswirkung. Sonst seien konkrete Anhaltspunkte für eine Dringlichkeit im Sinne von § 37 Abs. 1 ThürEG weder vorgetragen noch sonstwie erkennbar

Schließlich bestünden auch massive Bedenken, dass der Zweck der öffentlichen Energieversorgung die Erstellung der geplanten Versorgungseinrichtung erfordere und somit zur Errichtung der betreffenden Anlage die Enteignung grundsätzlich zulässig sei. Die Zielvorgabe im EEG sei erkennbar nicht erreichbar und die Realisierung hänge, da prozentual kaum messbar, nicht von der Inbetriebnahme dieser Windenergieanlage ab. Von einer Notwendigkeit im Sinne von § 12 EnWG könne deshalb keine Rede sein.

Die Beteiligte zu 2. beantragt,

den Antrag abzulehnen.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg. Die Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Meiningen ist gemäß § 12 Abs. 1, 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 37, 44 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Enteignungsgesetz (ThürEG) i.V.m. §§ 214 ff. BauGB i.V.m. § 8 Gerichtszuständigkeitsverordnung (GerZustVO) sachlich und örtlich zuständig.

Der Antrag ist nach § 224 BauGB in Verbindung mit § 80 Abs. 5 VwGO statthaft. Das Gericht kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen. Bei dieser Entscheidung hat das Gericht die Interessen der Antragsteller und der Beteiligten gegeneinander abzuwägen. Hierbei hat es im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung den voraussichtlichen Erfolg oder Misserfolg des jeweiligen Rechtsbehelfs zu berücksichtigen, wobei im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur eine summarische Prüfung erfolgen kann. Erscheint der Rechtsbehelf offensichtlich begründet, verdient das Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung den Vorrang; denn ein öffentliches Interesse an der Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes besteht regelmäßig nicht. Ist hingegen festzustellen, dass das Rechtsmittel voraussichtlich nicht zum Erfolg führen wird, führt das noch nicht zur Ablehnung des Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO. Die aufschiebende Wirkung entfällt nämlich „nur“ in den Fällen des § 80 Abs. 2 VwGO. Dies bedeutet, dass im Falle einer zu erwartenden Erfolglosigkeit des Rechtsbehelfs der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung dann erfolgreich ist, wenn ein öffentliches oder überwiegend privates Interesse eines Beteiligten gerade an der sofortigen Vollziehung nicht festzustellen ist. Da-

bei ist das Interesse an der Vollziehung eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes allerdings kein solches öffentliches Interesse. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist nämlich die Ausnahme von der Regel des § 80 Abs. 1 VwGO. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen soll effektiven Rechtsschutz für den Bürger gewährleisten und verhindern, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden, bevor der Verwaltungsakt gerichtlich auf seine Rechtmäßigkeit überprüft werden konnte (ThürOVG, B. v. 13.05.1997, Az.: 1 EO 600/96).

Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens schließlich noch offen, ist eine Abwägung der Interessen vorzunehmen, die für oder gegen den sofortigen Vollzug sprechen. Haben beide widerstreitende Interessen etwa gleich großes Gewicht ist wiederum entsprechend der vom Gesetzgeber getroffenen Grundsatzentscheidung, wonach Rechtsmitteln gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt, dem Antrag stattzugeben.

Die nach diesen Grundsätzen erforderliche Interessenabwägung geht zu Lasten der Antragsteller aus. Denn die vorzeitige Besitzeinweisung erweist sich, nach summarischer Prüfung, als rechtmäßig und es besteht ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehung. Rechtsgrundlage für die angefochtene Maßnahme ist § 12 Abs. 1, 3 EnWG i.V.m. §§ 17, 37 ThürEG. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 EnWG ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens zum Zwecke der Energieversorgung erforderlich ist. Hinsichtlich des Enteignungsverfahrens verweist Absatz 3 auf das Landesenteignungsgesetz. Die beantragte Belastung des oben genannten Grundstücks mit einer Dienstbarkeit kann nach § 3 Abs. 1 ThürEG Gegenstand einer Enteignung sein. Die Enteignungsbehörde kann den Träger dieses Vorhabens auf seinen Antrag vorzeitig in den Besitz des Grundstücks einweisen, soweit die sofortige Ausführung des Vorhabens aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dringend geboten ist (§ 37 Abs. 1 Satz 1 ThürEG). Träger des Vorhabens ist vorliegend die Talis GmbH als Anlagenbetreiberin. Ob dennoch die Beteiligte zu 2. aufgrund ihres privatrechtlichen Vertrages mit dieser zur Stellung des Besitzeinweisungsantrages berechtigt ist und zu Recht in den Besitz eingewiesen wurde, woran gewisse Zweifel bestehen, kann offen bleiben (OVG Weimar, B. v. 11.03.1999, Az.: 2 EO 1247/99 zu einer ähnlichen Vereinbarung mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages). Die Antragsteller können sich auf diese möglicherweise vorliegende objektive Rechtsverletzung jedenfalls nicht berufen, da sie hierdurch nicht in ihren Rechten verletzt werden. Für die Antragsteller ist es ohne rechtliche Bedeutung, welche juristische Person in den Besitz ihres Grundstücks eingewiesen wird, da ihr Eigentum allein durch die

Grunddienstbarkeit belastet wird (zu einer vergleichbaren Situation im VZOG: BVerwG, B. v. 30. 04. 1997, Az.: 11 B 86/96). Vorliegend ist durch Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur vom 10.06.2004 die Zulässigkeit der Enteignung generell festgestellt worden. Dies ist nicht zu beanstanden. Zu Recht wird ausgeführt, dass das Mittelspannungskabel zur Einspeisung des durch die Windkraft erzeugten Stromes in das Übertragungsnetz des Regionalversorgers zum Zweck der Energieversorgung erforderlich ist. Das Vorhaben dient damit einer umweltverträglichen Stromversorgung im Sinne der § 1 EnWG, § 1 EEG. Auf Grund des Ziels des EEG's, nämlich der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien bis 2010 auf mindestens 12,5 % und bis 2020 auf mindestens 20 %, unterfällt die Windenergieanlage Mehna und damit auch die verfahrensgegenständliche Mittelspannungsleitung dem öffentlichen Interesse an der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien. Auch aus § 3 EEG, wonach Netzbetreiber verpflichtet sind, Anlagen, die gemäß § 2 Abs. 1 EEG Strom aus Windenergie erzeugen, an ihr Stromnetz anzuschließen, lässt sich die vom Gesetzgeber gewollte Förderung der Windenergie ersehen. Die Notwendigkeit der Anlage im konkreten Fall ergibt sich aus der planungsrechtlichen Entscheidung für den Standort. Flächen, die zur Nutzung von Windenergieanlagen geeignet sind, stehen nur begrenzt zur Verfügung. Der Standort Mehna liegt im Vorbehaltsgebiet W 41 gemäß Ziel 10.2.4.8 des regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringen. Nach den dort genannten Zielen soll den Belangen der Windenergiegewinnung ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden. Durch die Konzentration dieser und anderer Anlagen auf diese geeigneten Flächen, ergibt sich die Erforderlichkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 EnWG. Unerheblich ist dabei, dass die einzelne Windkraftanlage, wie der Antragstellervertreter ausführt, zur Sicherung der Energieversorgung nur einen geringen Beitrag leistet. Auch die Enteignung zu Gunsten Privater begegnet keinen Bedenken.(BVerfG, B. v. 20.03.1984, BVerwG, U. v. 14.05.1996, BVerfG, B. v. 20.03.1984). Wie der Beteiligte zu 3. ausführt, handelt es sich bei dem Standort „Lutschütz 2“ in Richtung Abzweig Romschütz um den nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt zum Netz der envia Mitteldeutsche Energie AG. Es besteht auch keine energiewirtschaftlich sinnvolle alternative Einspeisemöglichkeit. Die zur Errichtung der Windkraftanlage erforderliche Teilfläche des Grundstücks Flurstücks-Nr. 38/1, Flur 3 Gemarkung Mehna steht der Beteiligten zu 2. auf der Grundlage eines 20-jährigen Pachtvertrags mit der Option einer 10-jährigen Verlängerung zur Verfügung. Zur Vorhaben-Realisierung ist die Grundstücksinanspruchnahme zwingend erforderlich. Die gegenwärtige Grundstücksnutzung erfährt durch die Einbringung des Mittelspannungskabels auch keinerlei Einschränkung. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorzeitigen Besitzeinweisung ist das Grundstück abgeerntet, ein

Bepflanzen unmittelbar nach der Kabelverlegung wieder möglich. Es ist keine Trassenführung unter Ausklammerung des oben genannten Grundstücks denkbar. Einer Verlegung des Kabels in oder am Rande der Fahrbahn der Landesstraße L 1362 stimmt das Straßenbauamt Ostthüringen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu bzw. würde wegen später erforderlich werdender Umverlegung des Kabels zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen. Die Beteiligte zu 2. hat sich bemüht, zu einer Einigung zu kommen. Die angebotene Entschädigung von 1,50 Euro pro Meter des auf dem Grundstück zu verlegenden Mittelspannungskabels ist angemessen. Sie liegt deutlich über der nach enteignungsrechtlichen Entschädigungsgrundsätzen zu zahlenden Entschädigung. Zutreffend hat das Landesverwaltungsamt auch ausgeführt, dass die sofortige Ausführung des Vorhabens aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dringend geboten ist, § 37 Abs. 1 ThürEG. Im Fall der Nichtinbetriebnahme der Windenergieanlage noch im Jahr 2004 greift für die Netzeinspeisevergütung die Degression gemäß § 10 Abs. 5 EEG. Der Gesetzgeber hat mit den Vergütungsregelungen des EEG beabsichtigt, potenzielle Anlagenbetreiber zu einer beschleunigten Vorhabenrealisierung im Sinne der oben angeführten Ziele gemäß § 1 EEG anzuhalten. Dieses Ziel der schnellstmöglichen Steigerung der Energiegewinnung u.a. aus Windkraft würde somit nur schwer erreicht. Auch an der sofortigen Vollziehung besteht aus den genannten Gründen ein besonderes öffentliches Interesse. Die Entscheidung über die Kosten erfolgt gemäß § 91 ZPO. Der Streitwert des Verfahrens beruht auf § 221 BauGB i.V.m. § 3 ZPO.

Wilhelms

Fräße

Landwehr

ist dienstlich orts-
abwesend und deshalb
an der Unterschrifts-
leistung verhindert

Wilhelms